

Die Jugendliche K. wurde von der Angeklagten seit Sommer 1972 systematisch in den bei ihr verkehrenden negativen Personenkreis einbezogen. Sie wurde zum Trinken animiert, zum Einkäufen von Wodka geschickt und fand Gefallen an dieser Lebensweise der Angeklagten und deren Umgang.

Richtig ist, daß die Jugendliche bereits vor Aufnahme der engeren Beziehungen zur Angeklagten in ihrem Lehrbetrieb Schwierigkeiten bereitet hatte und ihre Arbeitsleistungen zu wünschen übrig ließen. Deshalb mußte ihr innerhalb des Betriebes mehrfach eine andere Arbeit zugewiesen werden. Diesen bereits vorhandenen negativen Entwicklungsbegriff hat die Angeklagte noch in dem Maße vertieft, daß es zu einer Gefährdung der Entwicklung der Jugendlichen kam.

Die Jugendliche hat erstmals im November 1972 Fehlschichten verursacht. Auch dem Referat Jugendhilfe wurde sie erst Anfang 1973, also im Ergebnis des negativen Einflusses der Angeklagten, wegen ihrer Neigung zur asozialen Lebensweise bekannt. Selbst wenn die Angeklagte nicht im einzelnen wußte, daß die Jugendliche mehrfach tagelang ihrer Arbeitsstelle und der elterlichen Wohnung fernblieb, so hat sie doch dieses Verhalten dadurch unterstützt, daß sie ihr versprach, Sie zu decken, „falls einmal etwas wäre“. Tatsächlich hat sie das Mädchen einmal in den Nachtstunden nach Hause gebracht und den Eltern der Wahrheit zuwider erklärt, ihrer Tochter sei im Kino übel geworden. In Wirklichkeit hatte sie der Jugendlichen Wodka und Bier angeboten und sie zu einer Bekannten mitgenommen. Sie hat somit die Erziehungsberechtigten der Jugendlichen in deren Gegenwart irregeführt.

Die Angeklagte hat sich bewußt damit abgefunden, daß die Jugendliche Gefallen an der Lebensweise asozial lebender Personen fand, sich an derart negativen Vorbildern orientierte und ihre eigene Lebensweise danach ausrichtete. Sie hat somit vorsätzlich gehandelt (§ 6 Abs. 2 StGB).

Das Bezirksgericht hätte deshalb die Angeklagte nicht von der Anklage wegen Verleitung eines Jugendlichen zu asozialer Lebensweise freisprechen dürfen. Insoweit verletzt das Urteil das Gesetz durch Nichtanwendung des § 145 StGB, so daß es auf den Kassationsantrag des Generalstaatsanwalts der DDR aufzuheben war.

Die vom Kreisgericht ausgesprochene Freiheitsstrafe von sechs Monaten wird der Schwere der Straftaten, insbesondere deren politisch-moralischer Verwerflichkeit, gerecht und entspricht dem gesellschaftlichen Erfordernis, Kinder und Jugendliche wirksam vor erheblich entwicklungsgefährdenden Einflüssen zu schützen.

Eine Verurteilung auf Bewährung ist auch deshalb nicht möglich, weil die Angeklagte sozial entwurzelt ist und ihr infolge ihres fortwährenden Alkoholmißbrauchs jegliche Voraussetzungen für die eigene Bewährung fehlen.

Weiterhin war es richtig, daß das Kreisgericht der Angeklagten die Gewerbeerlaubnis entzogen hat (§ 55 StGB). Sie hat diese Erlaubnis mißbraucht, indem sie ihre Straftaten überwiegend in ihren Geschäftsräumen beging. Dadurch hat sie ihre Pflichten zur ordentlichen Geschäftsführung verletzt, die Bestandteil der Gewerbeerlaubnis sind:

Das Bezirksgericht hätte deshalb die Berufung der Angeklagten als unbegründet zurückweisen müssen. Diese Entscheidung war vom Obersten Gericht im Wege der Selbstentscheidung zu treffen, da andernfalls dem Bezirksgericht eine bindende Weisung hätte erteilt werden müssen, die keinen Raum für eine andere Entscheidung läßt.

§§ 196 Abs. 2, 7 StGB; § 6 Abs. 3 StVO.

**1. Bei Vergehen nach § 196 Abs. 2 StGB (Herbeiführung eines schweren Verkehrsunfalls) ist der Ausspruch einer Freiheitsstrafe dann erforderlich, wenn der Grad der Schuld des Täters erheblich ist und besonders schwere Folgen, insbesondere die Tötung eines Menschen, verursacht worden sind. Dies gilt auch dann, wenn es sich sonst um eine positive Täterpersönlichkeit handelt.**

**2. Wer vorschriftswidrig beim Einbiegen nach rechts einen weiten Bogen ausführt, dadurch völlig auf die Gegenfahrbahn gerät und mit unverminderter Geschwindigkeit weiterfährt, obwohl sich in seinem Fahrbereich zu diesem Zeitpunkt ein Radfahrer im Gegenverkehr befindet, sieht die Möglichkeit der Herbeiführung eines Verkehrsunfalls voraus (§ 7 StGB). Eine derartig risikofolle Fahrweise charakterisiert den Grad der Schuld des Täters als erheblich.**

OG, Urt. vom 3. Juli 1973 - 3 Zst 11/73.

Der Angeklagte befuhr am 19. Oktober 1972 mit einem Trecker mit Tiefladeanhänger in L. die A.-Straße und wollte nach rechts in die F.-Straße einbiegen. Etwa 100 m vor der Abbiegung überholte er zwei Radfahrer und benutzte deshalb die linke Fahrbahnseite. In einem weiten Bogen fuhr er nach rechts in die F.-Straße. Dadurch geriet er auf die linke Fahrbahnseite der F.-Straße, auf der sich im Gegenverkehr die 12jährige Radfahrerin P. näherte. Obgleich der Angeklagte das Mädchen zum Zeitpunkt des Einbiegens bemerkte hatte, richtete er zunächst seine Aufmerksamkeit auf den nachlaufenden Tieflader und auf die folgenden Radfahrer. Das Mädchen glaubte er nicht zu gefährden. Der Abstand der Seitenbegrenzung des Tiefladers von der Bordsteinkante betrug nur etwa 1 m. Das Mädchen wurde vom Tieflader erfaßt und vom Fahrrad gestoßen. Dabei erlitt es erhebliche Verletzungen, die einige Stunden später zu seinem Tode führten.

Die Rekonstruktion des Unfallgeschehens ergab, daß der Angeklagte bei gleicher Fahrgeschwindigkeit wie am Unfalltag in die F.-Straße hätte einbiegen können, ohne wesentlich über die Fahrbahnmitte dieser 6,30 m breiten Straße hinauszufahren.

Auf Grund dieses Sachverhalts hat das Kreisgericht den Angeklagten wegen Herbeiführung eines schweren Verkehrsunfalls (Vergehen gemäß § 196 Abs. 1 und 2 StGB) zu einer Freiheitsstrafe von zehn Monaten verurteilt.

Auf die Berufung änderte das Bezirksgericht das Urteil des Kreisgerichts im Strafausspruch ab und verurteilte den Angeklagten auf Bewährung. Ferner bestätigte es die vom Arbeitskollektiv des Angeklagten übernommene Bürgschaft.

Der Präsident des Obersten Gerichts hat mit der Rüge grüßlich unrichtiger Strafzumessung die Kassation des Urteils des Bezirksgerichts zuungunsten des Angeklagten beantragt. Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Hohe Verkehrssicherheit ist eine unabdingbare Voraussetzung für die weitere Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus der Bevölkerung und für die Realisierung der Produktionsaufgaben. Dabei stellen die ständig zunehmende Verkehrsdichte sowie die erhöhten Leistungen im Berufs- und Güterverkehr hohe Anforderungen an Ordnung, Sicherheit und Flüssigkeit des Straßenverkehrs. Dieses gesellschaftliche Anliegen erfordert ein Verantwortungsbewußtes und rücksichtsvolles Verhalten jedes Verkehrsteilnehmers.

Der Schutz vor sich in der Herbeiführung schwerer Verkehrsunfälle zeigender Verantwortungslosigkeit, insbesondere gegenüber dem Leben und der Gesundheit der Bürger, erfordert die differenzierte Anwendung des Strafrechts. Dabei werden Art und Maß der Strafe entscheidend durch den Grad der Schuld und das Ausmaß